

gemeinde arlesheim

Erläuterungen zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 27. September 2023, 19.30 Uhr
Aula der Gerenmattschulen

Traktanden

- 1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15.06.2023
- 2 – Führungsstrukturen der Primarstufe
- 3 – Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze
- 4 – Diverses

Arlesheim, 8. August 2023

Der Gemeindepräsident
Markus Eigenmann

Die Leiterin Gemeindeverwaltung
Katrin Bartels

Beilage:

- > Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze

Sie finden die Unterlagen auch unter www.arlesheim.ch/Politik/Gemeindeversammlung/saemtliche-Unterlagen

Führungsstrukturen der Primarstufe

Beschluss

Ausgangslage

Für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) haben die Gemeinden einen Schulrat, der die strategischen Aufgaben der Schule wahrnimmt. Weil gleichzeitig die Finanzhoheit trotzdem beim Gemeinderat liegt, kam in der Vergangenheit seitens der Gemeinden immer wieder der Wunsch auf, die beiden Funktionen derselben Behörde zuweisen zu können. Diesem Wunsch ist der Landrat nachgekommen: Für die Primarstufe können künftig gemäss kantonaler Gesetzgebung die Aufgaben des Schulrats bei diesem belassen oder aber gesamthaft dem Gemeinderat zugewiesen werden; in diesem Fall gibt es keinen Schulrat mehr. Bei einer Aufgabenübertragung vom Schulrat an den Gemeinderat kann die Gemeinde zudem eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats einsetzen. Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung verbleibt auch in diesem Fall beim Gemeinderat. Diese variable Ausgestaltung ermöglicht es den Gemeinden, die Führungsstrukturen ihrer Schulen auf die lokalen Bedürfnisse abzustimmen. Die kantonale Gesetzgebung sieht vor, dass die Gemeindeversammlung bis zum 31. Dezember 2023 über das jeweilige Führungsmodell der Primarstufe zu beschliessen hat. Eine Anpassung des heutigen Systems hat eine Änderung der Gemeindeordnung zur Folge, welche anschliessend auch obligatorisch den Stimmberechtigten an der Urne unterbreitet werden muss.

Haltung des Gemeinderates

Das Modell mit Schulrat entspricht grundsätzlich einer Weiterführung des Status quo. Die Aufgaben zwischen strategischer und operativer Führung werden aber klar getrennt, indem die operativen Entscheide, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen, neu gesamthaft bei der Schulleitung angesiedelt sind. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich das bestehende Modell bewährt hat und für die Gemeinde kein Anpassungsbedarf besteht. Der Gemeinderat nutzt die Gelegenheit, um zusammen mit dem Schulrat die Schnittstellen und Zuständigkeiten im Rahmen eines Workshops zu beleuchten. Gemeinderat, Schulrat und Schulleitung befürworten die Beibehaltung des Schulrats. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die Führungsstrukturen der Primarstufe das gesetzlich vorgesehene Grundmodell mit Schulrat weiterzuführen.

Antrag

Für die Führungsstrukturen der Primarstufe wird das gesetzlich vorgesehene Grundmodell mit Schulrat weitergeführt.

Ausgangslage

Seite 3

Aktuell kennt die Gemeinde Arlesheim eine Parkplatzerersatzabgabe in den Gebieten der Quartierpläne Ortskern und Gschwindhof¹. Im Rahmen der Arbeiten zur Weiterentwicklung des Ortskerns wurde die Gemeinde bei der kantonalen Vorprüfung der Ortskernvorschriften darauf aufmerksam gemacht, dass dies eine Ungleichbehandlung darstelle und die Parkplatzerersatzabgabe über das gesamte Gemeindegebiet geregelt werden müsse. Dieser Aufforderung kommt der Gemeinderat mit dem vorliegenden Reglement nach.

Gesetzliche Grundlage

§ 107 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) ermächtigt die Gemeinde, eine Ersatzabgabe von der Bauherrschaft zu verlangen, wenn die notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden können. Dazu muss die Gemeinde ein Ersatzabgabereglement erlassen. Auch das Verfahren ist kantonal geregelt: Die Baubewilligungsbehörde bestimmt den Normalbedarf, eine allfällige Reduktion sowie die Ersatzabgabe nach Massgabe des Ersatzabgabereglements (§ 107 Abs. 3 RBG). Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig (§ 107 Abs. 4 RBG). Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zu verwenden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen (§ 107 Abs. 4 RBG).

Was wird geregelt?

Das Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze (Parkplatzerersatzabgabereglement SRS 7.1-6) regelt den Geltungsbereich im gesamten Gemeindegebiet sowie die Bemessung der Ersatzabgabe. Wird im Rahmen eines Quartierplans eine Reduktion der Parkplätze vorgesehen, so untersteht diese Reduktion nicht der Ersatzabgabepflicht. Eine Abgabepflicht kann verfügt werden, wenn die Erstellung zwar möglich wäre, aber dadurch das Ortsbild oder die Siedlungsqualität beeinträchtigt würde. Die Ersatzabgaben fliessen in einen Fonds. Zu diesem Fonds erlässt der Gemeinderat eine Fondsverordnung.

Höhe der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt CHF 10'000 pro Parkplatz. Die Höhe der Ersatzabgabe orientiert sich an der aktuellen Höhe der Ersatzabgabe in den Quartierplanvorschriften Gschwindhof (indexbereinigt aktuell CHF 9'891.65) und Ortskern (indexbereinigt aktuell CHF 9'363.25).

Antrag

Das Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze (Parkplatzerersatzabgabereglement, SRS 7.1-6) wird gemäss Vorlage genehmigt.

¹ § 27 Quartierplan-Reglement Ortskern vom 23 November 1987 (SRS 7.2.2-2.1) und Ziffer 7.7 Quartierplanvorschriften «Gschwindhof» (SRS 7.2.2-6.1).

